

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

63

Gesetz: Feiertagslohnzahlungsgesetz § 1 Berlin;
Manteltarifvertrag für das Berliner Hotel- und
Gaststättengewerbe vom 14. Juni 1952 § 4 Ziffer 6.

Leitsätze:

Wird im Geltungsbereich des Manteltarifvertrages
für das Berliner Hotel- und Gaststättengewerbe vom
14. Juni 1952 einem im Gaststättengewerbe nach dem Pro-
zentsystem aus gemeinsamer Prozentkasse (Tronc) bezahl-
ten Arbeitnehmer anstelle eines Wochenfeiertages ersatz-
weise ein anderer freier Tag gewährt, so braucht der
Arbeitgeber diesen Tag nicht aus zusätzlichen eigenen
Mitteln zu bezahlen, vielmehr erfolgt die Bezahlung die-
ses Tages durch die aus dem Tronc fließende Zahlung des
monatlichen Garantielohnes.

Aktenzeichen: 1 AZR 400/56

Urteil des BAG vom 3. Mai 1957

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 400/56

3 Sa 96/56 (Berlin)

63

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 3. Mai 1957

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

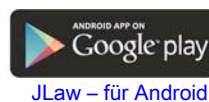
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Hüsing und Dr. Gerland für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin - 3. Kammer - vom 7. August 1956 - 3 Sa 96/56 - aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin - Kammer 16 - vom 25. Januar 1956 - 16 Ca 531/55 - wird zurückgewiesen. Die Kosten des 2. und 3. Rechtszuges trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war in der Zeit vom 22. August 1952 bis 13. November 1955 bei der Beklagten als Hotel-Zimmermädchen beschäftigt. Ihr Arbeitsverhältnis bestimmte sich nach dem am 1. Mai 1952 in Kraft getretenen und am 1. März 1953 für allgemein verbindlich erklärten Manteltarifvertrag für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in Berlin vom 14. Juni 1952 (MTV). Die Entlohnung der Klägerin erfolgte aus gemeinsamer Prozentkasse (Tronc); ihr monatlicher Garantielohn - den sie bei den monatlichen Auszahlungen im übrigen beachtlich überschritt - betrug 191.- DM. In § 4 Ziffer 6 MTV ist bestimmt:

"Wird an den gesetzlichen Wochenfeiertagen gearbeitet, so ist dem Arbeitnehmer dafür ein zusätzlicher freier Tag unter Fortzahlung des Garantielohnes innerhalb der nächsten 4 Wochen zu gewähren. Wird dieser freie Tag nicht gewährt, so ist den Prozentempfängern dafür eine Entschädigung von 12,- DM pro Tag zu zahlen, den anderen Arbeitnehmern der Tageslohn."

Die Klägerin hat 1953 am Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Bußtag sowie am Ersten und Zweiten Weihnachtsfeiertag gearbeitet, 1954 außerdem noch am Neujahrstag und am 17. Juni. Im Jahre 1955 hat sie am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag und am 17. Juni gearbeitet. Für alle diese Tage hat sie einen anderen Tag frei bekommen. Der Garantielohn ist, ohne daß ein Abzug für die ersatzweise freigegebenen Tage gemacht worden wäre, für die Monate, in die jene freien Tage fielen, aus dem Tronc bezahlt worden. Die Klägerin fordert von der Beklagten zusätzliche Zahlung, und zwar für acht freie Tage je 5,55 DM und für 23 freie Tage je 6,15 DM, insgesamt 185,85 DM.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin auf ihre Berufung durch Teilurteil 10,- DM zugesprochen. Es hat die Bestimmung des § 4 Ziffer 6 MTV dahin ausgelegt, daß der Arbeit-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

geber gehalten sei, für jeden am Tronc beteiligten Arbeitnehmer den auf die Ersatzfeiertage entfallenden Garantielohn in den Tronc einzuzahlen. Die Klägerin ihrerseits müsse den auf den freien Tag entfallenden Anteil des einheitlich aus dem Tronc an sie gezahlten Garantielohns dem Tronc wieder zur Verfügung stellen, um dann wiederum aus dem Tronc, der durch die vom Arbeitgeber für die Ersatzfeiertage gezahlten Garantielohnanteile angereichert worden sei, einen höheren Spitzenbetrag zu erhalten. Die auf diese Weise sich zu Gunsten der Klägerin ergebende Differenz mache für die Klägerin mindestens 10,- DM aus; eine genaue Ausrechnung sei nur mit Hilfe eines Sachverständigen möglich.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil die - zugelassene - Revision eingelegt, deren Zurückweisung die Klägerin begehrt.

Entscheidungsgründe:

In § 4 Ziffer 6 MTV ist bezüglich der durchgearbeiteten Wochenfeiertage eine Alternativbestimmung enthalten: Entweder gewährt der Arbeitgeber unter Fortzahlung des Garantielohnes innerhalb der nächsten vier Wochen einen zusätzlichen freien Tag, oder er gewährt diesen Tag nicht, muß dann aber dem Prozentempfänger eine Sonderentschädigung von 12,- DM pro Tag, für die anderen Arbeitnehmer einen Sondertageslohn zahlen.

Hier hat die Beklagte der Klägerin den zusätzlichen freien Tag gewährt. Es ist ihr also als Prozentempfängerin der Garantielohn fortzuzahlen.

Wenn § 4 Ziffer 6 MTV bestimmt, daß bei Gewährung des Ersatzfeiertages der Garantielohn fortzuzahlen sei, so bedeutet das, nach der negativen Seite hin abgegrenzt, daß für diesen zusätzlichen freien Tag nichts vom Garantielohn abgezogen werden darf, wie das etwa bei einem aus Bummelei versäumten Tage in Frage kommen könnte. Die Worte "unter Fortzahlung des Garantielohnes" haben darüber hinaus den positiven Sinn, daß der Garantielohn in der gleichen Weise



fortzuzahlen ist, wie der Garantielohn sonst gezahlt wird, also in gleicher Höhe und aus gleicher Quelle; es wird einfach die Weitergewährung des Entgelts verlangt. Wenn es sich um einen garantierten Monatslohn handelt, so ist dieser in gleicher Höhe, wie er sonst gezahlt wird, ohne Abzug zu zahlen. Wenn es sich um einen garantierten Tages- oder Stundenlohn handelt, so ist für den Ersatzfeiertag der volle Tages- oder Stundenlohn zu zahlen. Im unmittelbaren Ergebnis bedeutet das, daß eine zusätzliche Zahlung bei Tages- oder Stundenlohn erfolgt, während sich dagegen bei Monats- und Wochenvergütung die Regelung nur dahin auswirkt, daß für den zusätzlichen freien Tag ein Abzug vom Entgelt nicht vorgenommen werden darf.

Da die Klägerin Monatslohn bekommt, wirkt sich also die Bestimmung des § 4 Ziffer 6 MTV über die Fortzahlung des Garantielohnes einmal dahin aus, daß ihr kein Abzug für den ersatzweise gewährten freien Tag gemacht werden darf.

Weil ferner die Fortzahlung des Garantielohnes aus der gleichen Quelle erfolgt, aus der er sonst gezahlt wird, so ist diese Fortzahlung auch aus dem Tronc vorzunehmen. Denn gemäß § 6 Ziffer 11 MTV ist der monatliche Garantielohn überhaupt aus dem Tronc zu zahlen.

Daß die hier fragliche Zahlung aus dem Tronc und nicht aus zusätzlichen eigenen Mitteln des Arbeitgebers zu erfolgen hat, ergibt auch eine Gegenüberstellung mit der zweiten in § 4 Ziffer 6 MTV aufgeführten Alternative. Nach dieser Bestimmung hat der Arbeitgeber, wenn er den zusätzlichen freien Tag nicht gewährt, dem Prozentempfänger 12,- DM je Tag zu zahlen. Bei diesen an die Stelle des nicht gewährten freien Tages tretenden 12,- DM handelt es sich, wie der Manteltarifvertrag ausdrücklich betont, um eine "Entschädigung". Sie hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu zahlen, und zwar ggf. zusätzlich zu den im Falle des § 6 Ziffer 13 MTV von ihm zur Auffüllung des Tronc zu gewährenden Beträgen. Denn der Sinn der hier in Rede stehenden Regelung des § 4 Ziffer 6 MTV ist, den Arbeitgeber durch eine ihm sonst drohende zusätzliche geld-



- 5 -

liche Belastung dazu zu drängen, für den durchgearbeiteten Wochenfeiertag das primär tariflich Gewollte, nämlich den anderen freien Tag, zu gewähren. Einen wirksamen Anreiz für den Arbeitgeber, statt der Bezahlung echte Freizeit zu gewähren, vermag die Bestimmung des § 4 Ziffer 6 MTV aber allein dann zu bieten, wenn der Arbeitgeber, nur wenn er den freien Tag nicht gewährt, zu zusätzlicher Zahlung verpflichtet ist, nicht aber wenn er – wie es nach der Auslegung des Landesarbeitsgerichts der Fall wäre – auch bei Gewährung des Ersatzfeiertages aus eigenen Mitteln zusätzlich einen Betrag zahlen müßte.

Der Revision mußte mithin stattgegeben werden.

gez. Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

Dr. Schröder

Hüsing

Dr. Gerland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)